Friedhofsgebührensatzung (FGS) des Marktes Essenbach

Vom 30.09.2025

Aufgrund der Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573), und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 254) erlässt der Markt Essenbach folgende

Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

(1) Der Markt erhebt für die Inanspruchnahme seiner Bestattungseinrichtungen im Friedhof Oberahrain sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.

(2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
a) Grabnutzungsgebühren (§ 4)
b) Leichenhausgebühren (§ 5)
c) Bestattungsgebühren (§ 6)
d) Sonstige Gebühren (§ 7)

§ 2 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist,
a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren von der nutzungsberechtigten Person zu tragen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

(1) Die Grabnutzungsgebühr (§ 4) entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 28 Friedhofssatzung (FS),
b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.

(2) Die Leichenhausgebühren (§ 5) und die Bestattungsgebühren (§ 6) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Die sonstigen Gebühren (§ 7) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.

(4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Grabnutzungsgebühren

(1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt für

a) einen Einzelgrabplatz	388,00 € für die Ruhefrist (18 Jahre)
b) einen Kindergrabplatz (für Kinder über 3 Jahren)	71,00 € für die Ruhefrist (18 Jahre)
c) einen Kindergrabplatz (für Kinder bis zu 3 Jahren)	36,00 € für die Ruhefrist (18 Jahre)
d) einen Familiengrabplatz (zweistellig)	775,00 € für die Ruhefrist (18 Jahre)
e) einen Familiengrabplatz (dreistellig)	1.163,00 € für die Ruhefrist (18 Jahre)
f) einen Familiengrabplatz (vierstellig)	1.550,00 € für die Ruhefrist (18 Jahre)
g) einen Urnennischenplatz	408,00 € für die Ruhefrist (10 Jahre)
h) einen Urnenstelenplatz	973,00 € für die Ruhefrist (10 Jahre)
i) einen Urnenerdgrabplatz	163,00 € für die Ruhefrist (10 Jahre)
j) einen Urnenbaumgrabplatz	836,00 € für die Ruhefrist (10 Jahre)

(2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes ist gemäß § 13 Abs. 3 FS für fünf oder zehn Jahre möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr nach Abs. 1 erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 Buchst. c). Die Gebühr wird im Verhältnis aufgeteilt.

(3) Erlischt ein Nutzungsrecht vorzeitig, so erfolgt keine Rückerstattung der Nutzungsgebühren.

§ 5 Leichenhausgebühren

Die Gebühr beträgt jeweils je angefangenem Benutzungstag

a) für die Benutzung des Leichenhauses (Aussegnungshalle)	78,00 €
bei Kindern unter 10 Jahren	8,00 €
b) für die Benutzung der Leichenkühlanlage	36,00 €

§ 6 Bestattungsgebühren

Pos.	Beschreibung der Leistung	Einheit	Preis je Einheit
1.	**Betreuung der Friedhofgebäude und der Friedhöfe**		
1.1	Annahme der/des Verstorbenen oder der Urne und Verbringung in das Leichenhaus: - Öffnen und Schließen des Leichenhauses - Entgegennahme von Sarg oder Urne - Entgegennahme und Kontrolle der Bestattungs- bzw. Überführungspapiere und ggf. deren Weitergabe an die Friedhofsverwaltung	einmalig	54,74 €
1.2	Herausgabe eines im Leichenhaus hinterstellten Verstorbenen oder einer Urne: - Öffnen und Schließen des Leichenhauses - Herausgabe des Sarges oder der Urne - Übergabe der Überführungs- und Beerdigungspapiere an den Abholer	einmalig	29,75 €

1.3	Öffnen und Schließen des Leichenhauses zur persönlichen Abschiednahme und Aussegnung: - Öffnen und Schließen des Leichenhauses - Öffnen und Schließen des Sarges - Wartezeit	einmalig	44,03 €
1.4	Aufbahrung des Sarges oder der Urne für die Trauerfeier im Leichenhaus: - Stellung der Grunddekoration im Leichenhaus, (Weihwasserkessel, Kerzenständer, ...) - Aufbahrung des Sarges/der Urne im Leichenhaus - Entgegennahme von Kränzen und Blumen zur Trauerfeier - Durchführung der Dekorationsarbeiten im Leichenhaus - Öffnen und Schließen des Leichenhauses zur Trauerfeier	einmalig	69,02 €
1.5	Reinigung des Leichenhauses und der zur Trauerfeier benutzten Räume: - Reinigung der benutzten Räume vor und nach jeder Bestattung - Dies umfasst folgende Räume: Leichenhalle, Aufenthaltsräume und ggf. Werkzeug- und Geräteraum	je angefangene Stunde	23,80 €
2.	**Durchführung der Bestattung**		
2.1	Leitung der Bestattung: - Einweisung ortsunkundiger Pfarrer und Redner - Einweisung der Sarg- oder Urnenträger - Koordinierung der Traueransprachen u. ggf. der Musik - Zusammenstellung des Trauerkonduktes - Läuten der Friedhofsglocke - Leitung des Trauerkonduktes - Überwachung der Trauerfeier und des Bestattungs-vorganges - Entgegennahme und Niederlegung von Blumen und Kränzen am Grab	einmalig	14,28 €
2.2	Transport des Sarges zum Grab und Absenken des Sarges in das Grab: - Sarg-/Kreuzträger in einheitlicher Kleidung - Wochenendzuschlag	einmalig pro Person	59,50 € 17,85 €
2.3	Transport der Urne zum Grab und Absenken der Urne in das Grab: - Sarg-/Kreuzträger in einheitlicher Kleidung - Wochenendzuschlag	einmalig pro Person	21,42 € 17,85 €
2.4	Blumen und Kränze: - Transport der Blumen zum Grab - Auflegen der Blumen auf das Grab	pro Kranz / Schale	4,76 €

3.	**Öffnen und Schließen der Gräber**		
3.1	Öffnen und Schließen eines Erdgrabes: - Abmessung: 2,20/0,90/Tiefe 160 m: - Ausheben des Grabes per Hand oder soweit möglich mit einem Friedhofsbagger - Fachgerechter Grabverbau nach VSG 4.7 - Randsicherung durch Auslegung von trittsicheren Bohlen nach VSG 4.7 - Auslegung der Versenkseile und Querhölzer - Zwischenlagerung des Grabaushubs im Erdcontainer - Aufstellen von Erdkisten und Einwurfschaufeln, Weihwasserkesseln (wie ortsüblich) - Verfüllen und Schließen des Grabes per Hand oder soweit möglich mit einem Friedhofsbagger - Anlage eines vorläufigen aber ordentlichen Grabhügels - Deponieren von überschüssigem Grabaushub an dem vorgesehenen Platz des Friedhofsgeländes	pro Grabstätte	208,25 €
3.2	Zuschlag zur Pos. 3.1 für Tieferlegung: - Abmessung: 2,20/0,90/Tiefe 2,50	pro Grabstätte	130,90 €
3.3	Öffnen und Schließen eines Kindergrabes: - Abmessung 1,20/0,60/Tiefe 1,30 - Im Übrigen wie Position 3.1	pro Grabstätte	130,90 €
3.4	Öffnen und Schließen eines Urnenerdgrabes: - Ausheben des Grabes - Aufstellen von Erdkisten und Einwurfschaufeln, Weihwasserkesseln (wie ortsüblich) - Verfüllen und Schließen des Grabes - Anlage eins vorläufigen aber ordentlichen Grabhügels - Deponierung von überschüssigem Grabaushub an dem vorgesehenen Platz des Friedhofsgeländes	pro Bestattung	91,63 €
3.5	Öffnen und Schließen eines Urnenwandgrabes: - Falls erforderlich, Entnahme einer früher beigesetzten Urne, Unterstellung im Leichenhaus - Aufstellung von Weihwasserkesseln (wie ortsüblich) - Wiedereinstellung einer entnommenen Urne	pro Bestattung	42,84 €
3.6	Erschwerniszuschlag Sargübergröße: - > Normalabmessung: 200x70 cm - Zeitlicher Mehraufwand	pro Person und Stunde	42,84 €
3.7	Erschwerniszuschlag Frost: - Zeitlicher Mehraufwand	pro Person und Stunde	33,32 €

3.8	Erschwerniszuschlag Stein und Fels: - Zeitlicher Mehraufwand	pro Person und Stunde	33,32 €
3.9	Erschwerniszuschlag Altfundamente: - Zeitlicher Mehraufwand	pro Person und Stunde	23,80 €
3.10	Erschwerniszuschlag Wurzeln: - Zeitlicher Mehraufwand	pro Person und Stunde	23,80 €
3.11	Kompressoreinsatz bei Pos. 3.7-3.9	pro Stunde	41,65 €
3.12	Stromaggregat bei Pos. 3.7-3.9	pro Stunde	14,28 €
3.13	Umlegen nicht standsicherer Grabmale, wenn bei Grabarbeiten Gefahr in Verzug ist:	pro Stein	36,89 €
3.14	Sandböden: - Zeitlicher Mehraufwand	pro Person und Stunde	21,42 €
3.15	Verwendung einer Gleitschalung	pauschal	38,08 €
4.	**Exhumierung und Umbettung**		
4.1	Exhumierung oder Umbettung eines Verstorbenen aus einem Erdgrab <u>zzgl. zu den Pos. 3.1-3.3</u> - Freilegung und Ausgrabung des Sarges - ggf. Umbettung des Verstorbenen in einen neuen Sarg bzw. die sterblichen Überreste in eine Gebeinekiste - Desinfektion der Arbeitskleidung und der Arbeitsgeräte - Wiederbeisetzung	pro Umbettung	232,05 €
4.2	Umbettung einer Urne aus einem Erdgrab <u>zzgl. zur Pos. 3.4:</u> - Freilegung, Ausgrabung und Säuberung der Urne	einmalig	117,81 €
4.3	Umbettung einer Urne aus einer Urnenwand <u>zzgl. zur Pos. 3.5</u> - Entnahme und Säuberung der Urne	einmalig	94,01 €
5.	**Regiearbeiten**		
5.1	Stundenlohn pro Person		39,50 €

6.	**Bestattungsgrundgebühr** je Bestattungsfall	einmalig	66,00 €

§ 7 Sonstige Gebühren

An sonstigen Gebühren werden erhoben für

1. Beseitigung der Kränze, Bukette und Gestecke nach der Beerdigung 40,00 €
2. Benutzung von Kunstgrasmatten je Bestattungsfall 11,00 €
3. Schriftliche Auskunft 5,00 – 75,00 €
4. Erlaubnis zur Errichtung von Grabdenkmälern 10,00 €
5. Gestattung von Ausnahmen 15,00 €
6. Umschreibung oder Verlängerung eines Grabbenutzungsrechts
 a) eine Gebühr in Höhe der betreffenden Grabbenutzungsgebühr für 1 Jahr
 b) für den überlebenden Ehegatten und bei Namensänderung infolge Wiederverheiratung je Grabstelle 10,00 €
7. Fundamentierung entsprechend der tatsächlich angefallenen Kosten
8. nicht aufgeführte Leistungen des Marktes sowie Leistungen Dritter entsprechend der tatsächlich angefallenen Kosten

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.11.2025 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 18.12.2001, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 15.04.2014, außer Kraft.

Markt Essenbach
Essenbach, 30.09.2025

BAYERN MARKT ESSENBACH

Dieter Neubauer
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Diese Satzung wurde am 01.10.2025 in der Marktverwaltung zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an der Amtstafel am Rathaus hingewiesen. Der Anschlag wurde am 01.10.2025 angeheftet und am 03.11.2025 wieder abgenommen.

Die Satzung ist am 01.11.2025 in Kraft getreten.

Essenbach, 03.11.2025
Markt Essenbach

Weindl